

Von Gottes Gnaden, Wir

Wilhelm, Landgraf und

Erb Prinz zu Hessen, Fürst zu

Herßfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn,

Nidda und Schaumburg etc. Regierender Graf

zu Hanau etc. etc.

Entbieten Unserer nachgesetzten Fürstl. Regierung und allen übrigen Collegiis, desgleichen allen Unsern Ober- und NiedernBeamten, Burgermeistern und Rath in denen Städten, Schultheißen und Cengräfen auf denen Dörfern und überhaupt allen und jeden Unsern Unterthanen und Einwohnern unserer Grafschafft Hanau Münzenberg Unsere Gnade und fügen denenselben zu wissen, wasmaßen es GOTT dem Allerhöchsten nach seinem ohnerforschlichen Rath und Willen gefallen habe, die Weyland **Durchlauchtigste Fürstin**

und Frau, Frau Maria, gebohrne Königliche Prin-

zeßin von Großbritannien, vermählte Landgräfin zu

Hessen, Fürstin zu Herßfeld, Gräfin zu Catzenelnbogen,

Dietz, Ziegenhayn, Nidda, Schaumburg und Ha-

nau etc. etc. Unserer zärtlich geliebtesten Frau Mutter

Hoheit und Gnaden, am 14ten des laufenden Monaths,

durch einen sanft und seeligen Todt in Ihro so nahe erreichten

49ten Jahr Dero Ruhmvollen Alters aus dieser Zeitlichkeit

abzufordern und zu sich in die ewige Ruhe aufzunehmen.

Nachdem Wir Unß nun durch diesen Unß höchst schmerz-

haften Todesfall in die innigste Wehmuth und Betrübniß gese-

tzet sehen, anbey nicht zweifeln, es werde einem jeden Unserer

Bedien-

Bedienten und Unterthanen dieser Unß äuserst empfindliche und niederschlagende Verlust ebenfals Pflichtschuldig zu Herzen dringen und dieselben ihren daran nehmenden Antheil auf alle Art und Weise unterthänigst an den Tag zu legen, nicht er-manglen.

So befehlen Wir hiermit gnädigst, daß in besagter Un-serer Grafschafft eine allgemeine Landes-Trauer benebst dem gewöhnlichen Trauer-Geläute veranstaltet und mit diesem Geläute Sechs Wochen hindurch fortgefahren, während solcher Zeit auch das Orgel-Schlagen in denen Kirchen eingestellet, wie nicht weniger alle Music und öffentliche Lustbarkeiten bey Hochzeiten, Kirchweyhen und sonsten, auf drey Monathe, die Hochzeiten überhaupt aber Sechs Wochen lang gänzlich ver-boten seyn, und in denen folgenden Sechs Wochen der tiefen Trauer nur in der Stille erlaubet werden sollen. Wornach sich jedermann unterthänigst zu achten hat. Gegeben zu Hanau den 17. Januar 1772.

L.S. Wilhelm E. P. z. Hessen